

des Nikolaus Schneider geschehene Einleitung der Betreibung im Kanton Solothurn sei dort wohl der Gerichtsstand für die Betreibung, nicht aber für den Geldstag, der etwas von der Betreibung Verschiedenes sei, begründet worden. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn verstoße sonach gegen Artikel 58, 59, 60 der Bundesverfassung und gegen das Konkordat vom 15. Juli 1822 und sei daher als nicht vollziehbar zu erklären, d. h. aufzuheben unter Kostenfolge.

D. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Obergericht des Kantons Solothurn: Rekurrent könne den Artikel 59 der Bundesverfassung nicht anrufen, da er sein Domizil auch gegenwärtig noch faktisch im Kanton Solothurn habe. Uebrigens sei durch die Einleitung der Betreibung, welche vor der Bevogtung des Rekurrenten stattgefunden habe, der Konkursgerichtsstand im Kanton Solothurn begründet worden und habe daran durch später eingetretene Veränderungen gemäß § 1515 des solothurnerischen Zivilgesetzes und gemäß allgemeinen Grundsätzen des Prozeßrechtes nichts mehr geändert werden können. Von einer Verletzung der Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder des Konkordates über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen könne vollends nicht die Rede sein. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Seitens der Rekursbeklagten ist eine selbständige Bernehmlassung auf die Beschwerde nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, gewährleistet Artikel 59 Absatz 1 der Bundesverfassung dem aufrechtstehenden in der Schweiz wohnhaften Schuldner keineswegs den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes in dem Sinne, daß der Schuldner während der Pendenz eines Prozesses oder einer Betreibung durch Wechsel des Wohnortes den Gerichtsstand beliebig ändern könnte; vielmehr ist das Domizil des Schuldners im Momente der Anhebung des Rechtsstreites und beziehungsweise des Rechtstriebes als maßgebend zu betrachten (s. die Entscheidung in Sachen Renggli, Amtliche Sammlung IV, Seite 220, in Sachen Müller VI, Seite 188).

Nun ist in concreto zweifellos die Betreibung gegen den Rekurrenten im Kanton Solothurn eingeleitet worden, bevor er von der heimathlichen Behörde im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt wurde; es kann daher auch dann die Betreibung gegen ihn im Kanton Solothurn zu Ende geführt, d. h. eben, da nach der solothurnerischen Gesetzgebung (§ 1564 u. ff. des solothurnerischen Zivilgesetzbuches) jede Betreibung für eine 30 Fr. übersteigende nicht pfandversicherte Forderung direkt auf Konkurs geht, der Geldstag erkannt werden, wenn man annimmt, daß in Folge der Bevogtung des Rekurrenten im Kanton Bern derselbe seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn verloren habe und lediglich das Domizil seines Vormundes im Kanton Bern gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozessordnung theile; letztere Frage braucht daher hier nicht weiter erörtert zu werden.

2. Liegt aber sonach eine Verletzung des Artikel 59, Absatz 1, der Bundesverfassung nicht vor, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, denn der Rekurrent hat irgend welche Gründe dafür, daß das angefochtene Urtheil gegen die von ihm im Weiteren als verletzt bezeichneten Artikel 58 und 60 der Bundesverfassung oder gegen das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse der Niedergelassenen vom 15. Juli 1822 verstöße, nicht angeführt, und es sind auch in der That solche durchaus nicht erfindlich.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

82. Urtheil vom 21. Oktober 1881 in Sachen Mariotti.

A. Vermittelt einer beim Bezirksgerichte Sursee anhängig gemachten Civilklage forderte Rekurrent von der Schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur einen Betrag von 158 Fr. 40 Cts. zurück, welcher von seiner Ehefrau ohne sein Wissen und Wollen als jährliche Versicherungsprämie an die

Beklagte bezahlt worden sei, trotzdem ein Versicherungsvertrag zwischen ihm und der Beklagten nicht existire. Die Beklagte bestritt dieser Klage gegenüber zunächst, daß sie gehalten sei, dieselbe einläßlich zu beantworten, da die Klage sich auf einen rein persönlichen Anspruch beziehe, für welchen sie beim Richter ihres Wohnortes gesucht werden müsse. Durch zweitinstanzliches Urtheil vom 28. Mai 1881 entschied das Obergericht des Kantons Luzern in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirksgerichtes Sursee dahin, die Beklagte sei nicht gehalten, auf die eröffnete Klage einläßlich zu antworten.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff L. Mariotti den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, indem er bemerkt: Das Bundesgericht sei zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent; zweifellos nämlich wäre dies der Fall, wenn die Beklagte vom Obergerichte mit ihrer Gerichtsstandseinrede abgewiesen worden wäre; allein auch im umgekehrten hier vorliegenden Falle müsse das Gleiche gelten, da es sich auch hier im Grunde um die richtige Auslegung und Anwendung des Art. 59 der Bundesverfassung handle. In der Sache selbst sei sodann vorab zu konstatiren, daß das Bundesrecht das *forum prorogatum* kenne, und es könne sich daher nur fragen, ob im vorliegenden Falle für die Beklagte ein *forum prorogatum* in Sursee begründet sei; dies sei aber zu bejahen. Nach § 26 der von der Beklagten aufgestellten Versicherungsbedingungen sei nämlich dem Versicherungsnehmer das Recht eingeräumt, Klagen gegen die Gesellschaft an seinem Wohnorte anzubringen. Dies müsse auch für Klagen auf Nichtigerklärung des Vertrages oder für die *condictio sine causa* gelten; übrigens sei Rekurrent allerdings, wenn er auch einen Versicherungsvertrag mit der Beklagten nicht abgeschlossen habe, Versicherungsnehmer im Sinner der Versicherungsbedingungen, da diese unter „Versicherungsnehmer“ im Gegensatz zum „Versicherten“ eine Person verstehen, welche sich um eine erst noch abzuschließende Versicherung bewerbe, beziehungsweise beworben habe. Uebrigens behaupte ja Beklagte gerade einen Versicherungsvertrag mit dem Rekurrenten abgeschlossen zu haben. Daher werde beantragt: Das Bundesgericht wolle erkennen: 1. Daß der Rekursentscheid des Obergerichtes

des Kantons Luzern vom 28. Mai 1881 aufzuheben und demnach die beklagte Versicherungsgesellschaft anzuhalten sei, sich auf die Klage des Rekurrenten vor dem Bezirksgerichte in Sursee einzulassen. 2. Daß die Kosten der Gegenpartei zu überbinden seien.

C. In ihrer Rekursbeantwortung bemerkt die schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur: Da Art. 59 der Bundesverfassung nur dem Schuldner, also dem Beklagten, keineswegs dagegen dem Kläger ein Recht gewährleiste, so stehe hier ein verfassungsmäßiges Recht des Rekurrenten gar nicht in Frage, und das Bundesgericht sei daher zur Entscheidung überhaupt nicht kompetent. Uebrigens sei für die vom Rekurrenten angestellte *condictio sine causa* ein prorogirter Gerichtsstand in Sursee offenbar nicht begründet. Daher werde beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, eventuell es sei derselbe abzuweisen unter Kostenfolge.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da Rekurrent Verletzung eines ihm durch Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung zugesicherten Rechtes behauptet, so ist das Bundesgericht zur Entscheidung der Beschwerde kompetent; dagegen ist die Beschwerde sachlich offenbar unbegründet. Denn Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung gewährleistet lediglich dem für eine persönliche Forderung belangten Schuldner den Gerichtsstand des Wohnsitzes; dagegen stellt derselbe irgendwelche weitere Normen über den Gerichtsstand, seinem klaren Wortlaute nach, nicht auf und enthält insbesondere in keiner Weise eine verfassungsmäßige Garantie des vertragsmäßig vereinbarten Gerichtsstandes. Demnach kann aber in concreto von einer Verfassungsverletzung offenbar nicht die Rede sein.

2. Die Natur des vorliegenden Rekurses läßt es als gerechtfertigt erscheinen, dem Rekurrenten in Anwendung des Art. 62 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege die Bezahlung einer Gerichtsgebühr und einer Kostenentschädigung an die Gegenpartei aufzuerlegen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.